

# Netzanschlusskosten Strom

## GÜLTIG IM VERSORGUNGSGBIET DER STADT GRENCHEN

## Bestimmungen für Netzanschlüsse

**GÜLTIG AB 1. JANUAR 2014**

In Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (NA/RR – CH), erhebt die SWG folgende Anschlusskostenbeiträge für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz.

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag, einem Netzkostenbeitrag sowie einem allfälligen Erschliessungsbeitrag zusammen.

- a) Der Netzanschlussbeitrag (NAB) umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.
- b) Die Netzkostenbeiträge (NKB) bemessen sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Ebenfalls werden zusätzliche Beiträge für elektrische Verbraucher erhoben, wenn diese die vereinbarten Anschlussleistungen überschreiten.

### ALLGEMEIN

Erfolgen an eine bestehende Zuleitung weitere Kundenanschlüsse, so steht den Eigentümern früher angeschlossener Liegenschaften kein Recht auf Rückforderung der Anschlusskostenbeiträge zu. Kabelgraben, Mauerdurchbrüche, Kabelschutzrohr und Erdungsanlage sind Sache des Bauherrn und müssen nach den Weisungen der SWG erstellt werden. Ebenso die Entwässerung der Kabelschutzrohre und, falls erforderlich, das Öffnen und Schliessen der Kabelschächte.

### NETZKOSTENBEITRÄGE FÜR SPEZIELLE ELEKTRISCHE VERBRAUCHER

Für Wärmeerzeuger mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 kW muss ein Anschlussgesuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Liftanlagen, grosse Motoren und andere spezielle Verbraucher. Für Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung aller Verbrauchsgruppen erforderlich. Überschreiten Wärmeerzeuger die üblichen elektrischen Anschlusswerte, so können zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Ihr regionaler Energieversorger.



Für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser bis 12 Wohneinheiten sind diese Beträge pauschalisiert.

Für andere Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten werden der Netzanschlussbeitrag und allenfalls ein Erschliessungs-

beitrag gemäss des effektiven Aufwandes verrechnet. Dazu kommt der Netzkostenbeitrag, der sich aus der geforderten Anschlussleistung unter Berücksichtigung der Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen ist, berechnet.

## NEUBAUTEN EFH UND MFH (BIS 12 WOHN EINHEITEN) AB NIEDERSPANNUNGSNETZ

Wohneinheiten	Netzkostenbeitrag (NKB) in CHF	Netzanschlussbeitrag (NAB) in CHF	Total Netzanschluss CHF
1	1'800.-	Hausanschluss 63A Sicherung max. 63A	4'775.-
2	3'060.-		6'035.-
3	4'050.-		7'025.-
4	5'040.-		8'015.-
5	5'850.-		8'825.-
6	6'590.-		9'565.-
7	7'060.-	Hausanschluss 160A Sicherung max. 100A	11'275.-
8	7'640.-		11'855.-
9	8'270.-		12'485.-
10	8'820.-		13'035.-
11	9'310.-		13'525.-
12	9'720.-		13'935.-

## NEUBAUTEN EFH UND MFH

(ab 12 Wohneinheiten), Gewerbe- oder Industriebauten

### A) NETZANSCHLUSSBEITRAG

Nach Aufwand, Stammkabel, VK oder NS-Verteilung werden anteilmässig berücksichtigt respektive mit eingerechnet.

### B) NETZKOSTENBEITRAG

(KOSTEN PRO KW)

#### Netzebene 7:

Anschluss erfolgt ab 0,4kV Stammkabel oder VK Fr. 180.-

#### Netzebene 6:

Anschluss erfolgt ab 0,4kV NS-Verteilung der TS Fr. 175.-

#### Netzebene 5:

Anschluss erfolgt direkt ab 16kV Netz Fr. 70.-

## ERWEITERUNGEN VON BESTEHENDEN NETZANSCHLÜSSEN

EFH, MFH, Gewerbe- oder Industriebauten

### A) NETZANSCHLUSSBEITRAG

Nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.

### B) NETZKOSTENBEITRAG

Differenz des Netzkostenbeitrages für die entsprechenden zusätzlichen Wohneinheiten. Bei Leistungserhöhungen wird die Leistungszunahme in kW multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro kW berechnet. Dieser Beitrag wird auch dann erhoben, wenn kein Netzanschlussbeitrag nötig ist. Industrie- oder Gewerbeanschlüsse, welche die mittels Netzkostenbeitrag eingekaufte Leistung überschreiten, werden zu einer Nachzahlung der Leistungsüberschreitung auf-

gefordert. Das neue Leistungsmaximum entspricht dann der total eingekauften Leistung.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

## ERNEUERUNG BEI ALLGEMEINEN NETZSANIERUNGEN VON BESTEHENDEN NETZANSCHLÜSSEN EFH, MFH, Gewerbe- oder Industriebauten

### A) NETZANSCHLUSSBEITRAG

Hausanschluss bis 3 x 25/25mm<sup>2</sup> Fr. 1'800.-

Hausanschluss bis 3 x 50/50mm<sup>2</sup> Fr. 3'060.-

Hausanschluss ab 3 x 95/95mm<sup>2</sup> Nach Aufwand

### B) NETZKOSTENBEITRAG

Wird nur bei einer Leistungserhöhung erhoben. Die neue Zuleitung der Netzsanierung wird dem bestehenden Netzanschluss entsprechend dimensioniert.

Alle Preise exkl. MWST.

## HABEN SIE FRAGEN?

Wir sind gerne für Sie da.

SWG, Brühlstrasse 15, Postfach 944, 2540 Grenchen

Tel. 032 654 66 66, Fax 032 654 66 60

www.swg.ch, info@swg.ch